

**498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

30. 5. 1967

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen.“

2. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden aus-

geübt werden. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn außerdem die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen; hierüber hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden.“

4. Nach § 52 sind die folgenden §§ 52 a und 52 b einzufügen:

„§ 52 a. (1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zwecke ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, sowie auf die Kenntnisse, die der Bewerber in der deutschen Sprache besitzt, zu erteilen. Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt, einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.

(3) Die Bewilligung darf jeweils nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

§ 52 b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42

Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen jedenfalls mit 31. Dezember 1969 erlischt.“

5. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Personen, die nachweisen können, daß sie zur Vorbereitung auf die gemäß Abs. 2 abzulegende Prüfung mit der vorbereitenden Aus-

bildung vor dem 1. September 1966 begonnen haben, sie aber noch nicht abschließen konnten, sind bei erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung so zu behandeln, als ob sie diese Prüfung fristgerecht abgelegt hätten. Das ihnen ausgestellte Prüfungszeugnis ist als Nachweis im Sinne des Abs. 2 anzuerkennen.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

#### Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, wurde die Ausbildung in den genannten Sozialberufen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft sowie eines modernen Krankenanstaltenwesens auf eine neue Grundlage gestellt. Seit dem Bestehen dieser gesetzlichen Neuregelung ist es gelungen, durch die Errichtung einer größeren Anzahl von Ausbildungsstätten aller Art Möglichkeiten zur verstärkten Heranbildung qualifizierter Kräfte zu schaffen und dem nicht diplomierten Personal den Weg zur Vervollkommnung seines theoretischen Wissens sowie zur Erlangung eines Diploms zu eröffnen.

Die einhellige Meinung aller Teilnehmer eines Informationsgespräches über Probleme auf dem Gebiete der Krankenpflege, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, das am 31. Oktober 1966 im Bundesministerium für soziale Verwaltung stattgefunden hat, ging dahin, daß das in Rede stehende Bundesgesetz den Erwartungen, die an eine solche Regelung seinerzeit geknüpft wurden, in weitestem Maße entsprechen hat. Der noch immer bestehende Mangel an Pflegepersonen und anderem qualifizierten technischen Personal stellt keine allein durch die Eigenart dieser Berufe begründete Einzelercheinung dar und ist auch keineswegs auf Österreich beschränkt. Es erscheint daher notwendig, Abänderungen und Ergänzungen zu treffen. Es werden die erforderlichen Initiativen ergriffen, um diesem Mangel soweit als möglich abzuhelpen. Ein erstes Ergebnis der Beratungen, die in Fortsetzung des vorhin erwähnten Informationsgespräches mit Vertretern der Gebietskörperschaften, der Interessenverbände und mit hervorragenden Fachleuten geführt worden sind, stellt eine Empfehlung dar, wonach in verstärktem Maße die Heranziehung ausländischen Personals in Österreich ermöglicht werden soll. Dieser Empfehlung soll mit dem vorliegenden Novellenentwurf in der Weise Rechnung getragen werden, daß Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen für eine

förmliche Gleichachtung mit einem österreichischen Diplom oder Zeugnis entspricht, künftig die betreffende Tätigkeit mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch in Österreich ausüben dürfen.

Weiters soll mit dem Novellenentwurf durch Übertragung der Zuständigkeit zur Bestellung der im Gesetz vorgesehenen Prüfungskommissionen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann einem von den Bundesländern im Rahmen ihres Förderungsprogramms vorgebrachten Wunsch nach Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung entsprochen werden.

Schließlich sollen Fragen geklärt werden, die sich aus der nicht zeitgerechten Ablegung der im Gesetz vorgesehenen Ergänzungsprüfung ergeben.

Die Ausarbeitung und Vorlage weiterer legislativer Initiativen ist in Aussicht genommen, sobald die Beratungen der derzeit tagenden Fachgremien geeignete Grundlagen für derartige Maßnahmen ergeben.

Im einzelnen ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken:

### Zu Punkt 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 sind an den Krankenpflegesulen zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege Prüfungen abzuhalten. Nach Abs. 3 der zitierten Gesetzesstelle fällt die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Da die Bestimmungen des § 14 bezüglich der Beurteilung des Ausbildungserfolges und der Bestellung von Prüfungskommissionen zufolge der Vorschriften der §§ 21 und 42 auf die Bestellung der Prüfungskommissionen an Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sowie an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sinngemäß anzuwenden sind, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auch die Bestellung der Prüfungskommissionen für diese Ausbildungsstätten bzw. Schulen.

Im Rahmen des Forderungsprogramms der Bundesländer wurde von den Vertretern der Bundesländer im Sinne einer Verwaltungvereinfachung und zugleich Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung verlangt, daß die Zuständigkeit zur Bestellung von Prüfungskommissionen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann übertragen werden soll. Bei den Beratungen über das Forderungsprogramm wurde hinsichtlich des oben angeführten Verlangens der Bundesländer Einverständnis erzielt. Die Änderung des § 14 Abs. 3 trägt dem Ergebnis dieser Beratungen Rechnung.

Im übrigen wurde ein Novellenentwurf, der die Modifizierung des § 14 zum Inhalt hatte, bereits im Jahre 1965 unter Zl. V-84.505-27/JL/65 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

#### Zu Punkt 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit außerhalb Österreichs erworbener Zeugnisse mit österreichischen Diplomen wohl für den Bereich des Krankenpflegefachdienstes und der medizinisch-technischen Dienste, nicht aber für die Berufe der Sanitätshilfsdienste zulässig. In der Praxis hat sich gezeigt, daß ein Bedürfnis besteht, auch Ausbildungen, die in einem der Sanitätshilfsdienste im Ausland absolviert worden sind, als gleichwertig anerkennen zu können und damit den Betreffenden eine Berufsausübung im Inland zu ermöglichen. Mit der Ergänzung des § 49 Abs. 1 durch einen zweiten Satz, der die für den Krankenpflegefachdienst geltenden Gleichachtungsbestimmungen des § 15 für den Bereich der Sanitätshilfsdienste anwendbar erklärt, soll nun dieser Forderung entsprochen werden.

#### Zu Punkt 3:

Die Ausübung der Sanitätsberufe erfordert einen besonderen persönlichen Kontakt mit den anvertrauten Patienten, der ohne ausreichende Verständigungsmöglichkeiten nicht gewährleistet ist; außerdem ist auch eine ordnungsgemäße Durchführung der ärztlichen Anordnungen nur dann sichergestellt, wenn die nötigen Sprachkenntnisse gegeben sind. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 über die berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes sollen daher durch Anfügung eines Satzes dahingehend ergänzt werden, daß künftig die Inhaber von „nostrifizierten“ ausländischen Diplomen und Zeugnissen nur dann zur Berufsausübung in Österreich berechtigt sind, wenn sie die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache aufweisen.

#### Zu Punkt 4:

Es liegt im allgemeinen Interesse, den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen von Berufsangehörigen der Sanitätsdienste verschiedener Nationalität zu fördern. Deshalb soll es durch die Vorschriften des einzufügenden § 52 a Personen, die in Sanitätsberufen im Ausland ausgebildet worden sind, ohne daß ihre Diplome oder Zeugnisse den österreichischen gleichgeachtet werden können, ermöglicht werden, zum Zwecke ihrer Fortbildung in Österreich tätig zu sein. Der Umfang der Tätigkeit dieser Personen wird sich einerseits nach dem Grade der durch die ausländische Ausbildung erlangten Kenntnisse und andererseits nach dem Maße der Beherrschung der deutschen Sprache richten. Außerdem ist es geboten, die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit an eine bestimmte Stelle zu binden. Eine ähnliche Regelung, die sich in der Praxis sehr bewährt hat, steht bereits seit längerem im Bereich des Arztegesetzes in Geltung.

Bekanntlich wird zur Aufrechterhaltung eines geordneten Krankenanstaltenbetriebes mit dem derzeit vorhandenen inländischen Sanitätspersonal nicht das Auslangen gefunden. Für die Dauer dieser Situation soll daher der neue § 52 b die Grundlage schaffen, um ausländische Kräfte, deren Ausbildung nicht mit der österreichischen gleichgeachtet werden kann, zu den unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten heranziehen zu können. Im übrigen sollen für die Tätigkeit dieser Personen die sonstigen Voraussetzungen des § 52 a sinngemäß gelten. Da die Heranbildung einer ausreichenden Zahl inländischer Krankenpflegepersonen nach wie vor im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen muß, ist die Heranziehung ausländischer Kräfte nur als vorübergehende Maßnahme in Aussicht genommen.

Um Mißverständnisse von vornherein auszuschließen, sei bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß es Gast- und Schankgewerbetreibenden selbstverständlich nach wie vor gestattet ist, Diätassistentinnen, deren außerhalb Österreichs absolvierte Ausbildung mit der österreichischen nicht gleichgeachtet werden kann, im Rahmen ihres Gewerbebetriebes in anderweitiger Funktion, etwa als Diätköchinnen u. dgl., zu beschäftigen.

#### Zu Punkt 5:

Die im § 63 Abs. 2 vorgesehene ergänzende Ausbildung konnte in manchen Fällen ohne Verschulden der Betreffenden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, die am 31. August 1966 abgelaufen ist, mit der aus den theoretischen Fächern abzulegenden Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgeschlossen werden. Gemäß dem neuen Abs. 5 sollen die nachteiligen Folgen der nicht fristgerecht abgelegten Prüfung nicht eintreten, wenn die vorbereitende Ausbildung vor dem 1. September 1966 begonnen worden ist. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.